

**Einladung
zur . Sitzung
des Schulausschusses
am Donnerstag, dem 22.11.2018,
um 17:00 Uhr im Ratssaal**

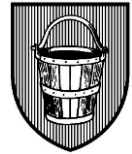
T a g e s o r d n u n g

I. Öffentlich

- | | |
|---|--|
| 1 | Einwohnerfragestunde |
| 2 | Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 11.09.2018 |
| 3 | 04 - 16 1659/2018 Klassenbildung an den Grundschulen;
hier: Bildung von Eingangsklassen im Schuljahr 2019/2020 |
| 4 | 04 - 16 1660/2018 Antrag auf Erhöhung der Mittel für die Sportförderung;
hier: Antrag Nr. XXI/2018 des Stadtsportbundes v. 03. Oktober 2018 |
| 5 | 04 - 16 1661/2018 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019;
hier: Vorstellung des Budget 403 - 415 |
| 6 | 04 - 16 1662/2018 Information über die Schulbaumaßnahmen in Emmerich |
| 7 | Mitteilungen und Anfragen |
| 8 | Einwohnerfragestunde |

46446 Emmerich am Rhein, den 12. November 2018

Elisabeth Braun
Vorsitzende



TOP
Vorlagen-Nr. Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

04 - 16
1659/2018

08.11.2018

Betreff

Klassenbildung an den Grundschulen;
hier: Bildung von Eingangsklassen im Schuljahr 2019/2020

Beratungsfolge

Schulausschuss	22.11.2018
----------------	------------

Beschlussvorschlag

1. Der Schulausschuss beschließt, dass aufgrund der ermittelten Klassenrichtzahl für die Stadt Emmerich am Rhein im Schuljahr 2019/2020 12 Eingangsklassen gebildet werden. Die Luitgardisschule Elten und die Michaelschule bilden jeweils eine Eingangsklasse, die Rheinschule und die St. Georg-Schule Hüthum bilden jeweils zwei Eingangsklassen, die Liebfrauenschule und die Leegmeerschule bilden je drei Eingangsklassen.
2. Der Schulausschuss beschließt, zur Erleichterung der Inklusion die Anzahl der Schülerinnen und Schüler (Klassenfrequenzrichtzahl) an der Rheinschule und der Leegmeerschule auf maximal 23 zu begrenzen. Die Klassenfrequenzrichtzahl für alle weiteren Grundschulen der Stadt wird auf 26 begrenzt.

Sachdarstellung :

Die Klassenbildung, die Ermittlung der kommunalen Klassenrichtzahl und der Klassenfrequenzrichtzahl wird in der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz NRW geregelt.

Zu 1.

Am Anmeldetag (11. Oktober 2018) wurden für das Schuljahr 2019/2020 261 Schülerinnen und Schüler an den sechs städt. Grundschulen angemeldet. In den letzten Wochen wurden noch mehrere Kinder nachträglich angemeldet aber auch noch einige aufgrund von Rückstellungen oder Anmeldungen an einer Förderschule abgemeldet. Zum Druck der Vorlage lagen nun 266 Anmeldungen vor. Da Anfang des Monats noch ca. 20 Erziehungsberechtigte angeschrieben wurden, da für deren Kinder bisher noch keine Rückmeldung (Anmeldebestätigung einer Schule) vorliegt, ist davon auszugehen, dass noch einige Kinder in den nächsten Wochen nachgemeldet werden. Derzeit ist jedoch nicht davon auszugehen, dass die o. g. Klassenrichtzahl von 12 Eingangsklassen erhöht wird. Die aktuellen Anmeldezahlen werden in der Sitzung vorgetragen.

Da die kommunale Klassenrichtzahl jeweils bis zum 15. Januar der Schulaufsicht des Kreises Kleve gemeldet werden muss, die nächst Schulausschusssitzung jedoch erst für den 22. Januar vorgesehen ist, erfolgt die Festlegung bereits in der Sitzung am 22. November 2018.

Bis zum Schuljahresanfang werden sich die tatsächlichen Anmeldezahlen sicherlich nochmals verändern, da außer ggf. zu erwartenden Zu- und Wegzügen auch noch bei einigen Kindern Verfahren zur Klärung des sonderpädagogischen Förderbedarfs laufen. Ergebnis könnte, die Beschulung an der angemeldeten Schule oder der Wechsel zu einer Schule des gemeinsamen Lernens oder einer Förderschule sein. Für die Berechnung der kommunalen Klassenrichtzahl und der Verteilung der Eingangsklassen sind jedoch die derzeitigen Anmeldezahlen relevant.

Aufgrund o. g. Rechtsgrundlage errechnen sich auf Basis der bisherigen Anmeldezahlen für die Stadt 12 Eingangsklassen (ungerundete kommunale Klassenrichtzahl = 11,5652174).

Die Aufteilung der Eingangsklassen erfolgt auf Grundlage der Anmeldungen an den jeweiligen Grundschulen und grundsätzlich des Ratsbeschlusses zur Zügigkeitsbegrenzung v. 28. Mai 2013. Gemäß § 93 Abs. 2 Schulgesetz NRW in Verbindung mit der erlassenen Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften. Gem. § 6a VO zu § 93 (2) SchulG sind an Grundschulen folgende Eingangsklassen zu bilden:

1. bei bis zu 29 Anmeldungen eine Klasse,
2. bei 30 bis 56 Anmeldungen zwei Klassen,
3. bei 57 bis 81 Anmeldungen drei Klassen, ...

Aus den Anmeldezahlen errechnet sich folgende Klassenaufteilung:

- | | |
|--------------------------|-----------|
| • Rheinschule | 2 Klassen |
| • Leegmeerschule | 3 Klassen |
| • Liebfrauenschule | 3 Klassen |
| • St.Georg-Schule Hüthum | 2 Klassen |
| • Michaelschule | 1 Klasse |
| • Luitgardisschule Elten | 1 Klasse |

Im Gebiet eines Schulträgers darf die Zahl der zu bildenden Eingangsklassen die kommunale Klassenrichtzahl nicht überschreiten. Für die Ermittlung der kommunalen Klassenrichtzahl wird die Schülerzahl der zu bildenden Eingangsklassen einer Kommune durch 23 geteilt. Ergibt sich keine ganze Zahl, ist die Höchstzahl der zu bildenden Eingangsklassen wie folgt zu runden:

1. Ist der Rechenwert kleiner als 15, wird auf die darüber liegende ganze Zahl aufgerundet;
2. Ist der Rechenwert größer als 15 und kleiner als 30, wird ein Zahlenbruchteil unter 0,5 auf die darunter liegende ganze Zahl abgerundet und ein Zahlenbruchteil ab 0,5 auf die darüber liegende ganze Zahl aufgerundet;
3. Ist der Rechenwert größer als 30, wird auf die darunter liegende ganze Zahl abgerundet.

Ergebnisse größer oder gleich 60 werden um eins vermindert. Die Zahl der zu bildenden Eingangsklassen kann aus pädagogischen, schulorganisatorischen oder baulichen Gründen unterschritten werden. Der Schulträger berechnet die kommunale Klassenrichtzahl bis zum 15. Januar eines Jahres. Berechnungsgrundlage ist die voraussichtliche Schülerzahl in den Eingangsklassen zum folgenden Schuljahr auf der Grundlage der Anmeldungen sowie der Erfahrungswerte aus den Vorjahren. (§ 6 a Abs. 2 VO zu § 93 (2) SchulG)

Zu 2.

Für die Anzahl der Schülerinnen und Schüler in Grundschulklassen gilt eine Bandbreite von 15 bis 29. Um eine gleichmäßige Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf die Schulen und Klassen zu erzielen oder auf besondere Bedingungen zu reagieren, hat der Schulträger das Recht, den Klassenfrequenzrichtwert für eine oder mehrere Schulen innerhalb der Bandbreite festzulegen. Die Unterrichtung von Kindern in Klassenstärken an der oberen Grenze der Bandbreite sollte nach Maßgabe der Schulleiterinnen, aber auch der unteren Schulaufsicht vermieden werden. Das Schulamt für den Kreis Kleve schlägt daher die Begrenzung für GL-Schulen (Schwerpunktschulen für das gemeinsame Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf) auf 23 Kinder pro Klasse und für die übrigen Grundschulen auf 27 Kinder pro Klasse vor.

In der Grundschulleiterdienstbesprechung am 18. Dezember 2013 wurde diese Begrenzung thematisiert und einvernehmlich folgender Vorschlag erarbeitet:

Für die Rheinschule als GL-Schule wird die Zügigkeit gem. der Vorgabe der unteren Schulaufsicht auf 23 Schülerinnen und Schüler pro Klasse beschränkt. Für alle weiteren Grundschulen wird die maximale Aufnahme auf 26 Schüler begrenzt.

Da seit Beginn des Schuljahres 2015/2016 die Leegmeerschule ebenfalls Schule des gemeinsamen Lernens ist, wurde in der Sitzung des SchuLA vom 15.01.2014 ebenfalls die Reduzierung auf 23 Schülerinnen und Schüler pro Klasse beschlossen.

Die vorliegenden Beschränkungen der Klassenstärken bieten den Schulleiterinnen eine Möglichkeit, weitere Anmeldewünsche an andere aufnahmebereite Schulen zu verweisen. **Es liegt jedoch in der Verantwortung der jeweiligen Schulleitung über die Aufnahmen zu entscheiden.**

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine haushaltsrechtlichen Auswirkungen für die Haushaltsjahre 2019 ff.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
04 - 16 1659 2018 A 1 Berechnung der Klassenrichtzahl 2019-2020 zum Stichtag
07.11.2018

Klassenbildung an Grundschulen auf dem Gebiet des Schulträgers

Schuljahr 2019/2020

Gesetzesgrundlage

Im Gebiet eines Schulträgers darf die Zahl der zu bildenden Eingangsklassen die kommunale Klassenrichtzahl nicht überschreiten. Für die Ermittlung der kommunalen Klassenrichtzahl wird die Schülerzahl der zu bildenden Eingangsklassen einer Kommune durch 23 geteilt. Ergibt sich keine ganze Zahl, ist die Höchstzahl der zu bildenden Eingangsklassen wie folgt zu runden:

1. Ist der Rechenwert kleiner als 15, wird auf die darüber liegende ganze Zahl aufgerundet;
2. Ist der Rechenwert größer als 15 ...

Der Schulträger berechnet die kommunale Klassenrichtzahl bis zum 15. Januar eines Jahres.

Berechnungsgrundlage ist die voraussichtliche Schülerzahl in den Eingangsklassen zum folgenden Schuljahr auf der Grundlage der Anmeldungen sowie der Erfahrungswerte aus den Vorjahren.

Aufteilung der Schüler nach Anmeldung

	Schüler nach Anmeldung	max. Auf- nahmen (gesetzl.)	Ab- lehnungen	
Rheinschule →	33	56	0	Innenstadt
Leegmeerschule →	66	81	0	
Liebfrauenschule →	75	81	0	
St.Georg-Schule →	36	29	0	Hüthum
Michaelschule →	30	56	0	Praest/Vrasselt/Dornick
Luitgardisschule →	26	29	0	Elten
Summe	266	332	0	

Ermittlung der Klassenrichtzahl

Schülerzahl (gem. Anmeldung):	266	<u>Innenstadt</u>
		174
Klassenrichtzahl:	11,5652174	(= Schülerzahl / 23)
		7,6
gerundete Klassenrichtzahl:	12	8

Aufteilung der Klassen auf die Schulen

Für die Aufteilung der errechneten Klassenrichtzahl möglichen Klassen auf die einzelnen Grundschulen sind neben den tatsächlichen Anmeldezahlen auch die Richtlinien aus der Verordnung zur Ausführung des § 93 Absatz 2 Schulgesetz (BASS 11-11 Nr.1) zu berücksichtigen. Entsprechend § 6 a dieser Verordnung erfolgt die Klassenbildung an Grundschulen bei einer Schülerzahl von bis zu 29 Kindern in einer Klasse, bei 30 bis 56 Kindern in zwei Klassen und bei 57 bis 81 Kindern in drei Klassen.

Rheinschule →	2	Innenstadt
Leegmeerschule →	3	
Liebfrauenschule →	3	
St.Georg-Schule →	2	Hüthum
Michaelschule →	1	Praest/Vrasselt/Dornick
Luitgardisschule →	1	Elten
Summe	12	



Steuerung der Aufnahmekapazität der Grundschulen

Durch das 8. Schulrechtsänderungsgesetz haben die Kommunen die Gestaltungsmöglichkeit erhalten, die Aufnahmekapazität von Grundschulen in sozialen Brennpunkten oder an Schwerpunktschulen im Bereich Inklusion zu begrenzen, um so an diesen Schulen kleinere Klassen zu ermöglichen

Summe der Schüler	266
kommunale Klassenrichtzahl	12
durchschnittliche Schülerzahl	22,167

Verteilung der SchülerInnen auf die Klassen nach Anmeldung (ohne Regulierung)

	A	B	C	
Rheinschule (GU) →	17	16		
Leegmeerschule →	22	22	22	
Liebfrauenschule →	25	25	25	
St.Georg-Schule →	18	18		
Michaelschule →	30	0		
Luitgardisschule →	26	0		
	266	Summe der SchülerInnen		

Verteilung der SchülerInnen auf die Klassen (maximaler Klassenfrequenz)

	A	B	C	
Rheinschule (GU) →	23	23		
Leegmeerschule →	23	23	23	
Liebfrauenschule →	26	26	26	
St.Georg-Schule →	26	26		
Michaelschule →	26	0		
Luitgardisschule →	26	0		
	297	Summe der SchülerInnen		

Bemerkung:

Die Rheinschule und die Leegmeerschule wurden vom Schulamt für den Kreis Kleve als Schulen des gemeinsamen Lernens bestimmt. An diesen Schulen werden in höherem Maße Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf beschult (GL). Aus diesem Grund wird die angestrebte Klassenfrequenzrichtzahl auf 23 Schülerinnen und Schüler abgesenkt. An allen anderen Grundschule werden gem. Grundschulleiterbesprechung v. 18.12.2013 und Beschluss des SchuLA v. 15.01.2014 nach Möglichkeit 26er-Klassen gebildet.

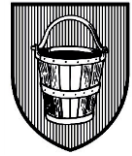
Die Schulen in den Ortsteilen sollen in der Lage sein, alle Schülerinnen und Schüler aus dem jeweiligen Ortsteil aufzunehmen (Kurze Beine - kurze Wege).



Verteilung der SchülerInnen auf die Klassen nach Anmeldung (Regulierung)

	Anmeldungen	max. Schülerzahl	Auf- nahmen	A	B	C	
Rheinschule (GU) →	33	46	33	17	16		Innen- stadt 174
Leegmeerschule →	66	69	66	22	22	22	
Liebfrauenschule →	75	78	75	25	25	25	
St.Georg-Schule →	36	52	36	18	18		
Michaelschule →	30	26	26	26	0		
Luitgardisschule →	26	26	26	26	0		
	266		262	262	Summe der anzunehmenden SchülerInnen		
				4	SchülerInnen, die an einer anderen Schule angemeldet werden müssten!		

Soweit sich die Zahlen bis zur Sitzung noch ändern, wird eine neue Berechnung als Tischvorlage erstellt.



TOP	_____
Vorlagen-Nr.	Datum

Verwaltungsvorlage	öffentlich	04 - 16	1660/2018
			08.11.2018

Betreff

Antrag auf Erhöhung der Mittel für die Sportförderung;
hier: Antrag Nr. XXI/2018 des Stadtsportbundes v. 03. Oktober 2018

Beratungsfolge

Schulausschuss	22.11.2018
----------------	------------

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat, im Rahmen der Haushaltsberatungen 2019 den Antrag des Stadtsportbundes auf Erhöhung des Zuschusses 2019 abzulehnen.

Sachdarstellung :

Der Stadtsportbund (SSB) hat für die Haushaltsberatungen des Haushaltes 2019 erneut einen Antrag auf Erhöhung des Zuschusses für die Sportförderung gestellt.

Begründet wird der Antrag auf der einen Seite mit den kontinuierlichen Erhöhungen der Pachtzahlungen der Vereine an die Stadt und an private Verpächter, den wachsenden Gebühren für die Badbenutzung der Emmericher Schwimmverein und der allgemeinen Kostensteigerung.

Auf der anderen Seite wird aufgeführt, dass die Mittel für die investive Förderung der Vereine zur Umsetzung von Anschaffungen und Baumaßnahmen nicht ausreichen. Hier wird insbesondere auf die Sportpauerschale des Landes hingewiesen, die nach Ansicht des SSB ausschließlich zur Finanzierung von Investitionen an vereinseigenen Sportanlagen konzipiert worden sei.

Insgesamt beantragt der SSB die Erhöhung der Sportförderung von bisher 180.000 € (in 2017 bereits um 10.000 € erhöht) um weitere 40.000 Euro.

Die Verwaltung nimmt zu den einzelnen Punkt im Folgenden Stellung:

Der Verwaltung ist die Lage der Vereine durchaus bewusst. Aufgrund der sinkenden Mitgliederzahlen (Mitglieder aller im SSB vertretenden Vereine lt. Meldung an den SSB in 2014 = 9.614 → in 2017 = 8.743 / Vergleich 2007 = 11.524) müssen die Kosten der Vereine durch immer weniger Personen getragen werden. Dabei sind viele Kosten unabhängig von der Mitgliederzahl. Der Erhöhung der Sportförderung durch die Stadt im letzten Jahr (+ 10.000 Euro) hat dem u. a. Rechnung getragen.

Die aktuellen Sportförderrichtlinien der Stadt sind nach einer Überarbeitung am 1. Januar 2014 in Kraft getreten. Darauf aufbauend gibt es einen Vertrag mit dem SSB, der die Aufgaben der Sportförderung weitgehend an den SSB überträgt.

Entsprechend dem Vertrag vom 6. Januar 2014 (§ 2 Absatz 2) dienen die im Budget 403 aufgeführten Mittel der Sportförderung der allgemeinen Sportförderung, wie auch der investiven Maßnahmen der Sportvereine. Der Vorstand des SSB regelt intern die Aufteilung zwischen den investiven Mitteln und der allgemeinen Sportförderung.

Die in der Haushaltssatzung 2018 beschlossenen Beträge für die Sportförderung (derzeit 180.000 €) werden von Seiten der Stadt bereits seit 2014 nicht mehr in allgemeine und investive Förderung aufgeteilt. Die trotz mehrfacher Erhöhungen beibehaltene Höhe der jährlichen investiven Förderung der Vereine wurde offensichtlich aufgrund eines Vorstandsbeschlusses so umgesetzt.

Die Erhöhungen der Sportförderung seit 2014 um insgesamt 20.000 Euro wurden vom SSB nicht für die investive Förderung eingesetzt.

Der Großteil der von den Vereinen genutzten Sportflächen/-anlagen wurde von der Stadt gepachtet. Eine Erhöhung der Pachtzahlungen entsprechend der allgemeinen Anpassungen ist hier entgegen der Ansicht des SSB nicht erfolgt. Es wurden und werden keine marktüblichen Pachtzahlungen verlangt.

Die Zahlungen für Mieten und Pachten haben sich in den letzten Jahren wie folgt geändert:

SSB-Ausgaben gem. Verwendungsnachweise	Miet- und Pachtzahlungen der dem SSB angeschlossenen Vereine	Zuschuss Bädernutzung
2014	47.531,78 €	9.000,00 €
2015	50.844,51 €	9.000,00 €
2016	35.662,09 €	9.250,00 €
2017	35.662,09 €	9.250,00 €

Angaben über die angeführten Preissteigerungen der von Verpächtern gepachteten Grundstücke liegen der Stadt nicht vor.

Aus Sicht der Verwaltung hat der SSB keine ausreichenden Gründe für eine erneute Erhöhung der Sportförderpauschale vorgebracht.

Der SSB verweist in seinem Antrag auf Erhöhung der investiven Mittel auch darauf, dass die Sportpauschale seitens des Landes ausschließlich zur Finanzierung von Investitionen an vereinseigenen Sportanlagen konzipiert worden sei. Dem kann die Verwaltung nicht folgen. Gem. § 18 Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG 2018) wird den Kommunen zur Unterstützung der Aufgabenerfüllung im Sportbereich ein Betrag von landesweit 53,4 MIO € zur Verfügung gestellt. Der Verteilung der Mittel erfolgt nach der Einwohnerzahl. Nach dem gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Finanzministeriums ist die Verwendung der Sportpauschale für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, für Instandsetzungen, für Mieten und Leasingraten für Sportstätten und für die Finanzierung solcher Maßnahmen durch Kredite vorgesehen und zulässig.

Die Sportpauschale ist zur Förderung des allgemeinen Sportstättenbedarfs in den Gemeinden im Sportbereich einzusetzen. Es wird darauf hingewiesen, dass für kommunale Sportstätten, die ausschließlich dem Schulsport dienen, nicht die Sportpauschale, sondern die Schul-/Bildungspauschale einzusetzen ist. Jedoch kann bei einer Mischnutzung von Sportstätten eine Finanzierung aus beiden Pauschalen erfolgen, wobei sich die Anteile der jeweiligen Pauschalen am jeweiligen Nutzungsverhältnis durch den allgemeinen Sport und den Schulsport orientieren sollen.

Um zu verdeutlichen, in welchem Nutzungsverhältnis dem Vereinssport zum Beispiel die städt. Schulsporthallen zur Verfügung stehen, kann man die nachfolgende grobe Aufteilung zu Grunde legen:

Schulbetrieb	08:00 Uhr bis 16:00 Uhr	=	8 Zeitstunden
Vereinssport	16:00 Uhr bis 22:00 Uhr	=	6 Zeitstunden

Daraus ergibt sich ein Verteilungsschlüssel von 57,14 % aus der Schul-/Bildungspauschale und 42,86 % aus der Sportpauschale des Landes. Die teilweise Wochenendnutzung durch die Vereine ist hierbei außen vor geblieben.

Unabhängig von diesem Verteilungsschlüssel hat die Stadt in den letzten Jahren die zweckentsprechende Verwendung von Sport- und Schulpauschale auch der Bewilligungsbehörde nachgewiesen. Hierzu gehören beispielsweise auch der Kapitaldienst für größere Investitionsmaßnahmen an den Sportstätten Eugen-Reintjes-Stadion (rd. 22.000 € jährlich) und Kleinschwimmhalle Elten, die allgemeinen Investitionen als auch die den Vereine ausgeschütteten Investitionszuschüsse.

Im Jahr 2018 sind folgende größere Maßnahmen an den Schulsporthallen (Beispiele/keine abschließende Auflistung) durchgeführt, bzw. in Angriff genommen worden:

Sporthalle der Luitgardisschule

Dachsanierung	70.000,00 €
---------------	-------------

Dreifach-SH des Gymnasiums

Erneuerung Duschanlagen	80.000,00 €
-------------------------	-------------

Sporthallen der Gesamtschule

Brandmeldeanlage, Deckenstrahlheizung	128.000,00 €
--	--------------

Summe 278.000,00 €

Soweit man die oben genannte prozentuale Aufteilung zu Grunde legt, würden auf den (Freizeit-)Sportbereich Kosten in Höhe von 119.150,80 € fallen.

Die Sportpauschale deckt in den vergangenen Jahren bei Weitem nicht die städtischen Aufwendungen für die Sportstätten. Eine zweckfremde Verwendung liegt nicht vor.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Über den Antrag entscheidet der Rat im Anschluss an den Haushaltsberatungen für den HH 2019 ff. Die Ablehnung hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen..

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
04 - 16 1660 2018 A 1 Antrag SSB für HH 2019 v. 03.10.2018

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister

Eing.: 05. Okt. 2018

Bgm.: *[Signature]*

Dez.: *[Signature]*

FB: *[Signature]*

Anl.: *[Signature]* PWZ: €

STADTSPOBTBUND E.V. RHEINPROMENADE 39 46446 EMMERICH AM RHEIN

An den Bürgermeister
der Stadt Emmerich am Rhein
Geistmarkt 1

46446 Emmerich am Rhein

03.10.2018

46446 EMMERICH AM RHEIN

TEL.: (02822) 18806

FAX.: (02822) 6029387

E-MAIL: SSB-EMMERICH@WEB.DE

Mittel für den Sport incl. Jugendarbeit in den Vereinen im Haushalt des Jahres 2019

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

nachfolgend möchte ich im Namen der knapp 10 000 Sporttreibenden in den Emmericher Sportvereinen die Fördergelder beantragen, die für das Jahr 2019 dringend erforderlich sind, um die Arbeit der vielen ehrenamtlichen Helfer in den Vereinen unterstützen zu können.

Da für das Jahr 2018 ein Betrag von ca. 130 000,00 € zur Verfügung gestellt wurde, möchte ich für das Jahr 2019 einen Betrag von

140 000,00 €

beantragen.

Diese Steigerung ist dringend geboten, weil der Betrag von 130.000,00 € sich zunehmend als nicht ausreichend herausgestellt hat. Dies, weil sich z.B. die Pachtzahlungen an die Stadt durch den SSB für die diversen Vereine in Emmerich kontinuierlich erhöhen.

Ebenso erhöhen sich die Pachtzahlungen an private Verpächter.

Auch die Badnutzungsgebühren, die die Emmericher Schwimmsportvereine an die Badbetreiber zu zahlen haben, wachsen an. Dies auch, weil die Anzahl der Vereine, die die Bäder zur Ausübung ihrer Aktivitäten benötigen, gestiegen ist.

Da, wie allseits bekannt, alle anderen Kosten ebenfalls weiter steigen werden, sind die Fördermöglichkeiten des SSB an die Emmericher Sportvereine durch diese Kostensteigerungen immer mehr eingeschränkt.

Diese Summe von **140.000,00 €** wird zur Finanzierung folgender Aufgaben benötigt:

Pachtzahlungen der Vereine an diverse fremde Pächter,
Pachtzahlungen der Vereine an die Stadt,

Zuschüsse an die schwimmsporttreibenden Vereine für die Bädernutzung,
Durchführung der Wartungsarbeiten an den Rasenmähern und deren Neuanschaffung,
Zuschüsse bei der Unterhaltung der vereinseigenen Sportanlagen,
Verwaltungsaufwand des Stadtsportbundes,
Zuschüsse zur Jugendarbeit, usw.

Außerdem sind Anschaffungen von Sportgeräten (Boote, Pferde, Tore, Fallschirme, usw.) zu unterstützen, damit der Sportbetrieb in seiner Qualität nicht nachlässt.

Seit geraumer Zeit beteiligt sich der SSB auch an den Mietkosten für die kirchliche Turnhalle (wird auch vom dortigen Kindergarten genutzt) an der Schulstraße, wo das Training für den Kampfsportverein Budo Senshu stattfindet. Diese Sportstätte wird genutzt, seit dem das alte Lehrerseminar an der Stormstraße nicht mehr zur Verfügung steht.

Des Weiteren beantrage ich hiermit investive Fördermitteln **in Höhe der Sportpauschale**, die dem städtischen Haushalt jährlich durch das Land NRW zur Verfügung gestellt wird. Das bedeutet, dass diese Sportpauschale, an die Vereine weitergeleitet, dafür Sorge trägt, dass aus dem städtischen Haushalt keine zusätzlichen Mittel für die Investitionen an den Sportanlagen zur Verfügung gestellt werden müssen.

Da diese Sportpauschale seitens des Landes ausschließlich zur Finanzierung von Investitionen an vereinseigenen Sportanlagen konzipiert worden ist, sollte die Summe von ca.

80.000,00 €

(in 2018 hat die Stadt Emmerich 83.714,00 € aus Düsseldorf überwiesen bekommen) auch dahin transferiert werden, wo sie hingehört und dort auch ganz dringend benötigt wird. Nämlich bei den Vereinen, die sich mit viel Mühe, und das auch noch ehrenamtlich, vor allem für die Emmericher Jugend einsetzen.

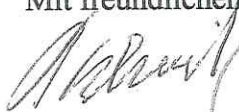
Zur Zeit liegen dem Stadt Sport Bund Emmerich Investitionsanträge, welche unterstützt werden müssen, in Höhe von 193.917,00 € vor.

Angedeutet wurden für die nahe Zukunft aber noch Investitionsvorhaben in Höhe von ca. 550.000,00 €. Daraus lässt sich ableiten, dass sich in der Vergangenheit auch bei den Vereinen ein Investitionsstau gebildet hat, den es abzarbeiten gilt in den nächsten Jahren.

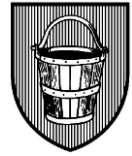
Ich möchte Sie darum bitten, einen entsprechenden Betrag bei der Aufstellung des Haushaltes für 2019 zu berücksichtigen, damit die mit der Stadtverwaltung vereinbarte Vorgehensweise der Sportförderung in Emmerich auch weiterhin durchführbar ist.

Mit der Bereitstellung der beantragten Summen wird seitens der 32 Emmericher Sportvereine fest gerechnet.

Mit freundlichen Grüßen



Rüdiger Helmich
1. Vorsitzender



TOP	_____
Vorlagen-Nr.	Datum

Verwaltungsvorlage	öffentlich	04 - 16	08.11.2018
		1661/2018	

Betreff

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019;
hier: Vorstellung des Budget 403 - 415

Beratungsfolge

Schulausschuss	22.11.2018
----------------	------------

Kenntnisnahme(kein Beschluss)

Der Ausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachdarstellung :

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird in der Sitzung des Rates am 20. November 2018 eingebracht und zur weiteren Beratung an die einzelnen Fachausschüsse verwiesen.

In der Sitzung wird die Budget-Verantwortliche das Budget 403 - 415 „Schule allgemein und Sport“ und „Schulen“ dem Fachausschuss für seine weitere Beratung vorstellen. Im Anschluss an den Vortrag werden die entsprechenden Seiten des Haushaltsplanentwurfes 2019 verteilt, bzw. im Sitzungsinformationssystem eingestellt.

In der Sitzung des Schulausschusses am 22. Januar 2019 wird das Budget beraten und dem Rat zum Beschluss empfohlen.

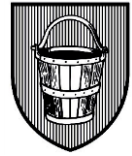
Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahmen sind im Haushaltsjahr 2019 vorgesehen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister



TOP	_____
Vorlagen-Nr.	Datum

Verwaltungsvorlage	öffentlich	04 - 16	1662/2018
			08.11.2018

Betreff

Information über die Schulbaumaßnahmen in Emmerich

Beratungsfolge

Schulausschuss	22.11.2018
----------------	------------

Kenntnisnahme(kein Beschluss)

Der Schulausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachdarstellung :

Als Fortführung der Sachstandberichte über die Schulbaumaßnahmen in Emmerich Rhein wird folgender kurzer Sachstand mitgeteilt:

Gesamtschule

hier: **Gebäude Paaltjesstege**

Die Baumaßnahmen sind noch in vollem Gange. Derzeit auf der Baustelle aktiv sind:

- Elektro, Sanitär, Heizung
- Aufzugbau
- Malerarbeiten
- Deckenbau
- Fußbodenbau

Die Fertigstellung bis Anfang 2019 und der Umzug der Klassen vom Brinkgebäude in das Gebäude Paaltjesstege in den Osterferien ist vorgesehen.

Keine Veränderungen beim Planstand der Gebäude **Brink** und **Grollscher Weg**.

Luitgardisschule Elten

Baumaßnahmen für die Schulhofgestaltung sind abgeschlossen.

Willibrord-Gymnasium

Baumaßnahmen zur Sanierung des ersten Teils der Duschen haben begonnen.

Weitere Erläuterungen erfolgen in der Sitzung.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die vorgestellten Maßnahmen sind im lfd. Haushalt abgebildet.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister

Ö 7